



Landkreis Uelzen

Der Landrat

Bildungs- und Teilhabepaket

1. Worum geht es beim Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Oftmals lässt es die finanzielle Situation von Familien nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, an anderen Aktivitäten teilhaben, am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, Kindertagesstätten (Kitas) oder Horten teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind. Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket ändert sich das. Es ermöglicht den Kindern gemeinsam mit Gleichaltrigen nach der Schule Fußball zu spielen, zu musizieren, in der Schulkantine zu essen und ganz gezielt Unterstützung durch Lernförderung zu erhalten, wenn die Versetzung gefährdet ist.

2. Wer kann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), Leistungen im Rahmen des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

3. Welche Leistungen sind im Bildungs- und Teilhabepaket enthalten?

Zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten,
- Lernförderung,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

4. Welchen Umfang haben die Bildungs- und Teilhabeleistungen?

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten übernommen werden.

Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflege.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres (01.08.) 70 Euro und zum 2. Schulhalbjahr (01.02.) 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Schülerbeförderungskosten

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und der kürzeste Weg zwischen Wohnung und der besuchten Schule insgesamt die Mindestentfernung von 4 km überschreitet.

Lernförderung

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse - erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.

Zuschuss zum Mittagessen

Sofern Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Ein Eigenanteil pro Kind und Essen in Höhe von 1 Euro ist zu leisten.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

5. Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung als Geldleistung erbracht.

Für die übrigen Leistungen gibt es zwei Möglichkeiten:

Entweder wird ein Gutschein ausgestellt oder die Leistungen werden per Kostenübernahmeerklärung zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter, wie zum Beispiel der Musikschule, direkt abgerechnet.

Wichtig: Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen sollten gut aufbewahrt werden, da diese gegebenenfalls als Nachweis benötigt werden.

6. Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII **nicht** gesondert beantragt werden.

7. Wann können die Leistungen beantragt werden?

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können ab sofort beantragt werden. Die Anträge gelten für Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Grundsicherung (SGB XII) rückwirkend zum 01.01.2011, wenn sie bis zum 30.04.2011 gestellt wurden. Die Bundesregierung hat jedoch signalisiert, dass diese Frist bis zum 30.06.2011 verlängert werden soll.

8. Wer ist Ansprechpartner?

Auskünfte und Anträge erhalten Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld und Kinderzuschlag bei Frau Rinklin (Tel.: 0581 / 939333, Mo.-Di. und Do.-Fr., von 08.00 Uhr - 11.00 Uhr) in der Außenstelle des Sozialamtes - Agentur für Arbeit Uelzen -, Lüneburger Str. 72, 29525 Uelzen.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und § 2 des AsylbLG wenden sich bitte an Herrn Fabig (Tel.: 0581 / 82 391, Mo.-Di. und Do.-Fr. von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Sozialamt, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen.

Antragsvordrucke können auch im Internet unter www.uelzen.de heruntergeladen werden.